

HAUSORDNUNG GZO (WEISUNG)

1 GELTUNGSBEREICH UND ZWECK

Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich in der GZO AG Spital Wetzikon (nachfolgend «GZO») aufhalten, namentlich PatientInnen, BesucherInnen, Mitarbeitende, Studierende sowie Dritte im Auftrag des GZO. Diese Hausordnung gilt in allen Räumen des GZO – einschliesslich den gemieteten oder zu speziellen Anlässen gemieteten – sowie im gesamten zum GZO gehörenden Gelände.

Das GZO muss seinen Zweck ungestört erfüllen können. Es ist alles zu unterlassen, was einen geordneten und zweckentsprechenden Betrieb behindert. Insbesondere ist auf Ruhe und auf Hygiene zu achten. Die Sicherheit der PatientInnen, BesucherInnen, Mitarbeitenden, Studierenden sowie Dritten im Auftrag des GZO ist sicherzustellen (z.B. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz). Diskriminierung, Beleidigung, Belästigung, Drohungen, Gewalt oder sonstiges unangemessenes Verhalten wird nicht toleriert. Die Geheim- und Privatsphäre der PatientInnen ist zu wahren.

2 ZUTRITT

Der Zutritt zum GZO ist auf folgende Personen beschränkt:

- PatientInnen;
- Mitarbeitende (einschliesslich vom GZO beigezogene Personen);
- BesucherInnen, BetreuerInnen sowie Begleitpersonen der PatientInnen;
- Personen, die Aufträge des GZO zu erfüllen haben;
- Mitglieder der für das GZO zuständigen Organe und Aufsichtsbehörden;
- Studierende (welche am GZO ausgebildet werden);
- BesucherInnen von öffentlichen Veranstaltungen des GZO.

Andere Personen bedürfen zum Zutritt der Einwilligung der Geschäftsleitung.

3 VERBOTENE TÄTIGKEITEN

Ohne Bewilligung der Geschäftsleitung sind untersagt:

- der Verkauf von Waren und (andere) gewerbliche Tätigkeiten;
- Werbungen, Sammlungen und Umfragen für politische, gewerbliche und ideelle Zwecke (z.B. durch Flugblätter, Broschüren, Anschläge und Plakate);
- politische Veranstaltungen, insbesondere Wahl- und Abstimmungspropaganda;
- Veranstaltungen von Vereinigungen;
- Ausstellungen;
- Ton- und Bildaufnahmen jeglicher Art (z. B. Filmen, Fotografieren, Recherchieren namentlich für Presse, Radio, Fernsehen und Online-Medien);
- das Mitbringen und Halten von Tieren in geschlossenen Räumen (ausgenommen sind Therapiehunde);
- das Starten, Steuern sowie Landen von unbemannten Luftfahrtsystemen (insb. Drohnen).

4 BEACHTUNG VON ANORDNUNGEN UND WEISUNGEN

Anordnungen und Weisungen im GZO sind zu befolgen. Das gilt insbesondere für:

- Anordnungen und Weisungen der Mitarbeitenden und der Geschäftsleitung;
- Verbote von Rauchen (einschliesslich E-Zigaretten) sowie dem Konsum von Alkohol und Drogen;
- Sicherheitsvorschriften (z.B. Brandschutzvorschriften und -massnahmen);
- Nutzung der Informatik und des Gäste-Internets;
- Zutrittsverbote zu Räumen und Zugängen;
- Umgang mit technischen Anlagen (z.B. mit Personen- und Warenaufzügen);
- Benützung der Parkanlagen und Parkierungsordnungen;
- Hygienevorschriften (z. B. gegen das Einschleppen und die Verbreitung von Krankheitserregern wie z. B. beim Betreten von Intensivpflege- und Operationsräumen);
- Entsorgungsvorschriften (Abfälle sind in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen);
- Verzehr von Speisen und Getränken nur in dafür vorgesehenen Bereichen.

5 BESUCHSZEITEN

BesucherInnen haben sich an die veröffentlichte Besuchszeit und die besonderen, im Einzelfall erteilten Anordnungen und Weisungen der Mitarbeitenden zu halten. Die Besuchsregelung ist auf der Webseite des GZO (www.gzo.ch) einsehbar.

6 FAHRGERÄTE, ELEKTRISCHE HAUSHALTSGERÄTE

Es dürfen nur Fahrgeräte eingesetzt werden, welche vom GZO zugelassen werden. Verboten ist insbesondere das Verwenden und Parken von privaten Fahrgeräten in den Räumlichkeiten und Korridoren des GZO (diese sind in den dafür vorgesehenen Abstellplätzen zu parken). Mitgebrachte Elektrofahrzeuge dürfen nur mit Bewilligung der Geschäftsleitung an das Stromnetz des GZO angeschlossen werden.

Elektrische Haushaltsgeräte (z.B. Fernseh- und Radiogeräte, Heizöfen, Rechauds, Luftbefeuchter, Kühlschränke, Kocher, Kaffeemaschinen, Toaster, Kühl- und oder Klimageräte, usw.) sind im GZO grundsätzlich verboten. Sie dürfen nur im Ausnahmefall mit Bewilligung der Geschäftsleitung an das Stromnetz des GZO angeschlossen werden.

7 PERSÖNLICHE GEGENSTÄNDE

Die PatientInnen, BesucherInnen sowie die Mitarbeitenden sind für ihre persönlichen Gegenstände – d.h. Eigentum, Besitz, Nutzniessung und dergleichen (einschliesslich Wertsachen, Papiere usw.) – selbst verantwortlich. Es wird empfohlen, keine teuren persönlichen Gegenstände und insbesondere keine hohen Bargeldsummen ins GZO mitzubringen. Für die Aufbewahrung von persönlichen Gegenständen stehen den PatientInnen abschliessbare Effektenschränke zur Verfügung. Für den Verlust oder die Beschädigung von persönlichen Gegenständen – auch in abschliessbaren Effektenschränken – übernimmt das GZO keine Haftung.

8 VIDEOÜBERWACHUNG

Das Spitalgelände wird aus Sicherheitsgründen videoüberwacht. Die überwachten Zonen sind gekennzeichnet.

GZO AG
Spital Wetzikon
Spitalstrasse 66
8620 Wetzikon

Tel. 044 934 11 11
Fax 044 930 05 87

info@gzo.ch
www.gzo.ch

9 UMGANG MIT VERSTÖSSEN UND VOLLZUG

Verstösse gegen diese Hausordnung können einen Verweis vom Gelände des GZO nach sich ziehen. In schwerwiegenden Fällen bleibt die Erteilung eines Hausverbotes vorbehalten. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Übergriffe jeglicher Art werden nicht toleriert. Zudem behält sich das GZO die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sowie weitere rechtliche Schritte vor.

Der Vollzug dieser Hausordnung obliegt der Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung delegiert den Vollzug in angemessenem Umfang an die Sicherheitsbeauftragte des GZO. Die Sicherheitsbeauftragte hat die Geschäftsleitung über den Vollzug dieser Hausordnung zu informieren.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Hausordnung tritt mit Beschluss der Geschäftsleitung vom 15. Dezember 2025 in Kraft. Änderungen dieser Hausordnung bedürfen der Zustimmung der Geschäftsleitung.

GZO AG
Spital Wetzikon

Wetzikon, 15.12.2025

GZO AG
Spital Wetzikon
Spitalstrasse 66
8620 Wetzikon

Tel. 044 934 11 11
Fax 044 930 05 87

info@gzo.ch
www.gzo.ch